

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 09

NUMMER : 05

DATUM : 07.03.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 20 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Satzung zur Verringerung der Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Ratingen -
- 21 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Geschäftsordnung des Seniorenrates der Stadt Ratingen -
- 22 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Ratingen -
- 23 - 25 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ratingen
- Öffentliche Zustellungen -
- 26 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Kraftloserklärungen und Aufgebote -

20 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung zur Verringerung der Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Ratingen (VVRatSR)

vom 21.02.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.02.2013 folgende Satzung zur Verringerung der Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Ratingen beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Ratingen wird für die Kommunalwahl 2014 und die darauf folgenden Kommunalwahlen um zwei Vertreter verringert und beträgt somit 48 Vertreter, davon 24 in Wahlbezirken.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 109

Ratingen, den 21.02.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

21 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Geschäftsordnung des Seniorenrates der Stadt Ratingen

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2012 die folgende Geschäftsordnung für den Seniorenrat der Stadt Ratingen beschlossen:

Präambel

Der Seniorenrat der Stadt Ratingen ist die Interessenvertretung der über 60-jährigen Einwohner und berät Rat und Verwaltung der Stadt Ratingen sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Seniorenarbeit. Er nimmt seine Aufgaben überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr. Der Seniorenrat ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

Der Seniorenrat gibt sich mit Zustimmung des Rates der Stadt Ratingen folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Ziele des Seniorenrates

Der Seniorenrat nimmt die Interessen für die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Ratingen über 60 Jahre wahr. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Seniorenrates:

- Förderung und Unterstützung der politischen Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in Ratingen bei allen sie betreffenden Fragen
- Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen älterer Menschen und ihrer Organisationen
- Beratung des Rates und seiner Ausschüsse in Seniorenfragen einschließlich der Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen
- Beratung, Austausch und Abgabe von Empfehlungen gegenüber der Verwaltung
- regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme älterer Menschen
- Einbindung bei der Planung und Erstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen.

Der Bürgermeister leitet in der Regel öffentliche Vorlagen und Anträge, die besondere Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, vor der Beratung im Rat und in Ausschüssen dem Seniorenrat zur Behandlung zu.

Die Beratung dieser Angelegenheit soll im Regelfall erst erfolgen, wenn dem Seniorenrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

§ 2 Wahl des Seniorenrates

Die Mitglieder des Seniorenrates werden auf der Grundlage der vom Rat der Stadt Ratingen beschlossenen Wahlordnung von den über 60-jährigen Ratinger Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

§ 3 Amtszeit und Zusammensetzung

1. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister die gewählten Mitglieder des Seniorenrates ein.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit.
3. Die Wahl wird mit zwei Wahldurchgängen durchgeführt. Im ersten Wahldurchgang wird die / der Vorsitzende gewählt. Im zweiten Wahldurchgang die beiden Stellvertreter/innen.
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Beim Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder einer der Stellvertreter/Innen ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des Seniorenrates vorzunehmen.
5. Der Seniorenrat wird für die Dauer von 5 Jahren nach Beschluss des Rates der Stadt Ratingen gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Seniorenrat zusammentritt (§ 3 Abs. 1 der Wahlordnung).
6. Dem Seniorenrat der Stadt Ratingen gehören 11 stimmberechtigte Mitglieder sowie ein/e Beauftragte/r des Bürgermeisters der Stadt Ratingen als beratendes Mitglied an.
7. Die konstituierende Sitzung leitet der/die Beauftragte der Stadt Ratingen.

§ 4 Stellung der stellvertretenden Seniorenratsmitglieder.

Im Falle der Verhinderung des stimmberechtigten Mitgliedes im Seniorenrat nimmt ein stellvertretendes Seniorenratsmitglied für den Zeitraum der Verhinderung die Position des ständigen Seniorenratsmitgliedes ein. Die Reihenfolge der Vertreter/innen richtet sich nach den Ergebnissen der letzten Seniorenratswahl.

§ 5 Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus dem Seniorenrat

Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenrat aus, rückt entsprechend der Reihenfolge des Wahlergebnisses ein neues Mitglied nach.

§ 6 Rechte und Pflichten der Seniorenratsmitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates sind verpflichtet, an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall informieren sie einen/eine Stellvertreter/in. Die/der Stellvertreter/in nimmt dann die Aufgaben des stimmberechtigten Mitgliedes wahr. Die stimmberechtigten, stellvertretenden und beratenden Mitglieder können sich während der Sitzung zu Wort melden.

§ 7 Geschäftsablauf

1. Der / die Vorsitzende vertritt den Seniorenrat nach innen und außen. Im Falle seiner / ihrer Verhinderung wird der Seniorenrat von einem / einer der Stellvertreter/innen vertreten. Die Vertretung regelt der / die Vorsitzende nach Absprache.
2. Er / sie überwacht die Durchführung der Beschlüsse.
3. Unaufschiebbare Angelegenheiten erledigt er / sie in eigener Zuständigkeit und berichtet dem Seniorenrat darüber in der nächsten Sitzung.
4. Der Seniorenrat erstattet mindestens einmal jährlich den Senioreneinrichtungen Bericht.

§ 8 Sitzungen

1. Der Seniorenrat tagt grundsätzlich öffentlich. Er soll nach Bedarf, wenigstens aber alle zwei Monate zusammentreten.
2. Die/der Vorsitzende stellt gemeinsam mit dem/der Beauftragten des Bürgermeisters die Tagesordnung auf. Die Ausführung und Umsetzung erfolgt durch den /die Beauftragten des Bürgermeisters.
3. Die Zustellung der Sitzungsunterlagen (Einladung mit Tagesordnung) werden spätestens 7 Tage vor Sitzungstermin von dem/der Beauftragten des Bürgermeisters zugestellt.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates können Anträge und Anfragen schriftlich und mündlich in den Sitzungen stellen. Anträge aus aktuellem Anlass sind jederzeit möglich.
5. Die Sitzungstermine werden dem Bürgermeister, der Abteilung für Ratsangelegenheiten und der kommunalen Presse zur Veröffentlichung zugestellt.
6. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich.
7. Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Anträgen eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen.

§ 9 Fragestunden für Senioren (Einwohner)

1. In einer Fragestunde für Einwohner ist jede Seniorin und jeder Senior gemäß § 1 der Stadt berechtigt, nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mündlich Anfragen an den/die Vorsitzende/n oder den/die Vertreter/in des Bürgermeisters zu richten. Die Anfragen müssen sich auf die Angelegenheiten der Stadt beziehen, soweit sie von besonderem Interesse für Seniorinnen/Senioren sind.
2. Melden sich mehrere Senioren gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
3. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den /die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in des Bürgermeisters. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 10 Gremien und Arbeitsgruppen

1. Der Seniorenrat benennt aus den Reihen der gewählten bzw. stimmberechtigten Mitglieder Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Ausschüsse des Rates und zu weiteren Gremien.
2. Der Seniorenrat kann Arbeitsgruppen bilden, die sich mit Fachthemen befassen und dem Seniorenrat zuarbeiten. Informationen aus dem Rat, den Ausschüssen und den Arbeitsgruppen sind dem Seniorenrat mitzuteilen.

§ 11 Niederschrift

1. Über die Sitzungen des Seniorenrates wird von der Schriftführung eine Niederschrift gefertigt, die spätestens bis 14 Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen muss. Berichtigungswünsche bei der Genehmigung der Niederschrift sind in der Niederschrift der Sitzung aufzunehmen, in der über die Genehmigung beschlossen wird. Die Niederschrift wird von dem/der Protokollführer/in und von der/dem Vorsitzenden des Seniorenrates unterzeichnet.
2. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - Ort, Tag und Dauer der Sitzung
 - die Namen der Anwesenden
 - die Tagesordnung
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit

die gestellten Anträge
die gefassten Beschlüsse
die Abstimmungsergebnisse.

§ 12 Jahresbericht

Einmal im Jahr geben der/die Vorsitzende oder die Stellvertreter einen schriftlichen Jahresbericht im Seniorenrat ab.

§ 13 Geschäftsstelle

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Seniorenrates nimmt der/die Beauftragte des Bürgermeisters wahr.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie löst die Geschäftsordnung des Seniorenrates vom 17.05.2004 ab.

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2012 beschlossene Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenrat der Stadt Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

ORS-Nr. 540

Ratingen, den 07.03.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

22 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Ratingen

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2012 die folgende Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Ratingen beschlossen:

Präambel

Die Mitglieder des Seniorenrates der Stadt Ratingen werden in freier, allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und gleicher Wahl von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren im Wege der Briefwahl gewählt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenrates der Stadt Ratingen.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Ratingen.

§ 2 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 - der/die für das Sozialwesen zuständige Beigeordnete der Stadt Ratingen als Wahlleitung, die Stellvertretung hat der Vertreter im Amt,
 - der Wahlausschuss
 - der Briefwahlvorstand.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Wahlleitung. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die korrekte Ergebnisermittlung verantwortlich.

§ 3 Wahlperiode / Wahltag

- (1) Der Seniorenrat wird für die Dauer von 5 Jahren nach Beschluss des Rates der Stadt Ratingen gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Seniorenrat zusammentritt.
Die Neuwahl des Seniorenrates erfolgt innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf der Wahlzeit des Rates, vorzugsweise im Monat Dezember vor einer Kommunalwahl.

(2) Der Wahltag ist ein Werktag und vorzugsweise ein Freitag: der Wahltag endet um 16.00 Uhr. Er wird von der Wahlleitung vor der Wahl festgelegt und öffentlich im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekannt gemacht.

§ 4 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter sowie acht vom Rat der Stadt Ratingen zu wählenden Beisitzerinnen und Beisitzern. Den Vorsitz führt der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlausschuss entsprechend.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis mit Stimmenmehrheit fest.

§ 5 Briefwahlvorstand

(1) Der Briefwahlvorstand besteht aus der/dem Briefwahlvorsteher/in, der/dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher/in sowie einer angemessenen Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. Dem Briefwahlvorstand können neben Wahlberechtigten alle Bürgerinnen und Bürger angehören. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Briefwahlvorstandes.

(2) Der Briefwahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung nach dem Wahltag vorzugsweise an einem Samstag und fertigt eine entsprechende Wahlniederschrift.

(3) Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin / des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes über den Briefwahlvorstand entsprechend.

§ 6 Wahlberechtigung / Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner und Einwohnerinnen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben,

(2) seit sechs Monaten im Gebiet der Stadt Ratingen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben

(3) und nicht nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(4) § 8 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(5) Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, sofern auf sie/ihn nicht die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes über die Unvereinbarkeit zutreffen.

§ 7 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.

(2) Spätestens 60 Tage vor dem Wahltag fordert die Wahlleitung zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(3) Spätestens 21 Tage vor dem Wahltag werden allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen mit Hinweis auf die sofort mögliche Wahlausübung und die Standorte der Wahlurnen zugesandt.

(4) Die Wahlbriefe müssen spätestens mit Ablauf des Wahltages, spätestens um 24.00 Uhr, bei der Bürgermeisterin / beim Bürgermeister eingegangen sein.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VII. Abschnitts des Kommunalwahlgesetzes über die Briefwahl entsprechend.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können nur von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern eingereicht werden.

(2) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

(3) Der Wahlvorschlag ist von der Einzelbewerberin / vom Einzelbewerber zu unterschreiben.

(4) Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift der Hauptwohnung in Ratingen enthalten. Ferner soll er Angaben über den zuletzt ausgeübten Beruf enthalten.

(5) Wahlvorschläge können bis zum 37. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen bekannt gemacht.

§ 9 Veröffentlichung

Auf die bevorstehenden Seniorenratswahlen muss im Amtsblatt der Stadt Ratingen hingewiesen werden.

§ 10 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten Namen, Vornamen der Bewerberin / des Bewerbers. Mit Zustimmung der Bewerberin / des Bewerbers können Anschrift, ein Bild und Angaben über den zuletzt ausgeübten Beruf hinzugefügt werden.

(2) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge der Namen und Vornamen auf dem Stimmzettel. Lauten zwei oder mehr Wahlvorschläge auf den gleichen Namen und Vornamen, so richtet sich die Reihenfolge nach dem zeitlichen Eingang der gültigen Wahlvorschläge bei der Wahlleitung.

(3) Auf dem Stimmzettel ist die Anzahl der abzugebenden Stimmen zu vermerken (Höchstzahl der zu wählenden Bewerber/innen). Den Unterlagen zur Briefwahl soll ein Erläuterungsblatt zu deren Handhabung beigelegt sein.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Vor jeder Wahl wird ein Wählerverzeichnis angelegt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 34. bis zum 30. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden im Amtsblatt der Stadt Ratingen öffentlich bekannt gemacht.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Wahlleiter/in einlegen.

(6) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der/die Wahlleiter/in endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die/der Wähler/in hat bis zu 11 Stimmen. Sie/er kann die Stimmen auf bis zu 11 Wahlvorschläge verteilen, wobei jeder Wahlvorschlag nicht mehr als eine Stimme erhalten kann.
- (3) Werden von der Wählerin / dem Wähler mehr als 11 Stimmen abgegeben, so ist der gesamte Stimmzettel ungültig.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift(en) auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleitung unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die gewählten Bewerber/innen fest. Er ist dabei an die Entscheidungen des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die gleichen Zahlen an gültigen Stimmen erhalten und können diese Wahlvorschläge bei der Sitzverteilung nicht komplett berücksichtigt werden, so entscheidet über die Vergabe des oder der letzten Sitze(s) das von der/dem Ausschussvorsitzenden in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (2) Die Wahlleitung macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied des Seniorenrates die Annahme der Wahl verweigert, stirbt oder sonst ausscheidet, tritt an dessen Stelle der/die nicht gewählte Bewerber/in, welche/r die nächst höchste Stimmenzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Dies gilt nicht, wenn durch Los entschieden wurde.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder/jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Übergangsvorschrift

Unabhängig von § 3 Abs. 1 findet die erste Neuwahl des Seniorenrates nach Erlass dieser Wahlordnung im Dezember 2013 statt.

§ 16 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 17 Änderungen, Inkrafttreten

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung des Rates.

(2) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.09.2012 beschlossene Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

ORS-Nr. 541

Ratingen, den 07.03.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

23 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

- (öffentliche Zustellung) -

an

Frau Hildegard Eichmann
Letzte bekannte Anschrift: Breitscheider Weg 21, 40885 Ratingen

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2013 vom 18.01.2013
über Grundbesitzabgaben
für das Objekt Breitscheider Weg 21
Objektnummern: GA042083
Kassenkonto: 1037911

Der Bescheid werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Das Dokument können bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2 – 6, 40878 Ratingen, Zimmer 214 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 05.03.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

24 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Firma Immobiliengesellschaft Objekt Schimmersfeld Ratingen GmbH & Co. KG
Letzte bekannte Anschrift: Gustav-Stresemann-Ring 3, 65189 Wiesbaden

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Firma nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2013 vom 18.01.2013
über Grundbesitzabgaben
für das Objekt Am Schimmersfeld Fl 19 Flst 232
Objektnummer: GA034794
Kassenkonto: 1040520

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2 – 6, 40878 Ratingen, Zimmer 214 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 05.03.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

25 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Carla Esposito

Letzte bekannte Anschrift: Westtangente 51, 40880 Ratingen

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2013 vom 18.01.2013

über Grundbesitzabgaben

für die Objekte Westtangente 51, WO. 12.29 und Berliner Str. 9, WO.

Objektnummern: GA013577 und GA011383

Kassenkonto: 1010394

Die Bescheide werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2 – 6, 40878 Ratingen, Zimmer 214 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfristen nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 05.03.2013

Birkenkamp

Bürgermeister

26 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärungen und Aufgebote

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3031035540, 3031734100, 3031780459, 3021235910, 4020026243,

3042521991 – alt 2521995 (R), 4042345639 – alt 2345635 (R),

3021181619 – alt 1181619 (V), 3021927235 – alt 1927235 (V),

3023082690 – alt 3082690 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Februar 2013

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3021590470, 3041424726, 4044038836

3031678844 - 1678846 (H)

3031688827 - 1688829 (H)

3041776356 - 1776350 (R)

3021259175 - 1259175 (V)

3021916899 - 1916899 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgebote.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Februar 2013

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

- letzte Seite unbedruckt -